**Gemeinde Jerrishoe**

Die Bürgermeisterin

**S a t z u n g**

**über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen**

**der Gemeinde Jerrishoe**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Januar 2018 (GVOBl. Schl.-H., S. 6) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 30 der Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines kameralen Haushaltsplanes der Gemeinden (GemHVO-Kameral) vom 30. August 2012 (GVOBl. Schl.-H. 2012, S. 670) in der zurzeit gültigen Fassung und des Beschlusses der Gemeindevertretung Jerrishoe vom 17.06.2019 wird folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

1. Diese Satzung gilt für Stundung, Niederschlagung und Erlass von privatrechtlichen und solchen öffentlich-rechtlichen Ansprüchen, bei denen eine Stundung, eine Niederschlagung und ein Erlass in die Zuständigkeit der Gemeinde Jerrishoe fallen.
2. Die Bestimmungen dieser Satzung sind auf die auf Gesetze oder Verordnung beruhenden öffentlichen Abgaben nur insoweit anzuwenden, als die hierfür bestehenden besonderen Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

**§ 2**

**Begriffsbestimmungen**

1. Eine **Stundung** ist die befristete Hinausschiebung des Fälligkeitstermins für die Erfüllung des Anspruches. Die Einräumung einer Ratenzahlung kommt einer Stundung gleich.
2. Eine **Niederschlagung** ist die befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruches ohne Verzicht auf den Anspruch selbst.
3. Ein **Erlass** ist der teilweise oder völlige Verzicht auf den bestehenden Anspruch.

**§ 3**

**Stundung von Ansprüchen**

1. Eine Stundung ist nur auf Antrag zu gewähren.
2. Ansprüche der Gemeinde dürfen ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für die Schuldnerin oder den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Eine erhebliche Härte für die Schuldnerin oder den Schuldner ist dann anzunehmen, wenn sie oder er sich auf Grund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.
3. Bei Gewährung der Stundung ist eine möglichst kurz bemessene Stundungsfrist sowie der Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufes festzulegen. Die Stundungsfrist soll in der Regel sechs Monate nicht überschreiten. Gleichzeitig sollte möglichst eine Abbuchungserlaubnis von der Schuldnerin oder dem Schuldner eingeholt werden.
4. Wird die Stundung durch Einräumen von Ratenzahlungen gewährt, so ist in die entsprechende Vereinbarungsverfügung eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die jeweilige Restforderung sofort fällig wird, wenn die Frist für die Leistung von zwei Raten um mehr als einen Monat überschritten wird.
5. Bei Gewährung einer Stundung oder Ratenzahlung kann, soweit es den Umständen nach geboten erscheint, vor der Entscheidung über den Stundungsantrag eine angemessene Sicherheitsleistung von der Schuldnerin oder dem Schuldner verlangt werden.

**§ 4**

**Stundung- und Verzugszinsen**

1. Für gestundete Beträge sind – soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – Stundungszinsen i.H.v. 0,5 v.H. für jeden vollen Monat zu erheben. Angefangene Monate bleiben außer Ansatz.
2. Im Falle des Verzuges – Ablauf des Fälligkeits- oder Stundungstermins – sind Verzugszinsen i.H.v. 1,0 v.H. für jeden angefangenen Monat zu erheben, wenn der Verzugszeitraum fünf Tage übersteigt.
3. Die Verzinsung beginnt mit Ablauf des Fälligkeitstages. Sofern ein Fälligkeitstag nicht bestimmt wurde, ist eine Zahlungsfrist von einer Woche zinsfrei zu lassen. Bei der Berechnung der Zinsen ist der Schuldbetrag auf volle 50,00 Euro nach unten abzurunden.
4. Stundungs- und Verzugszinsen können nicht gestundet werden.
5. Von der Erhebung von Stundungs- und Verzugszinsen kann abgesehen werden, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner in ihrer bzw. seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt oder der Zinsanspruch sich auf weniger als 20,00 Euro belaufen würde.

**§ 5**

**Zuständigkeit für Stundung**

1. Für die Entscheidung über Stundungsanträge sind zuständig
2. die Kämmerin oder der Kämmerer des Amtes Eggebek bis zum Betrag

von 1.500,00 Euro bis zu 12 Monaten,

1. die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihren oder seinen Stellvertreter im Vertretungsfall bis zum Betrag von 2.500,00 Euro bis 12 Monate,
2. die Gemeindevertretung bei Beträgen von mehr als 2.500,00 Euro und bei längerer Stundungsfrist.
3. Die zuständige Abteilung in der Amtsverwaltung Eggebek hat die Amtskasse Eggebek von der erfolgten Stundung eines Anspruches oder der Gewährung von Ratenzahlungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Amtskasse Eggebek ist je eine Durchschrift der Stundungsverfügung und des Tilgungsplanes zuzuleiten.
4. Die Berechnung von Stundungs- und Verzugszinsen obliegt der jeweiligen Abteilung. Die Abteilung hat die Zinsberechnung in doppelter Ausfertigung zu erstellen und die Annahme anzuordnen.

**§ 6**

**Niederschlagung von Ansprüchen**

1. Die Niederschlagung bedarf keines Antrages der Schuldnerin oder des Schuldners. Sie ist vielmehr eine innere Verwaltungsmaßnahme.
2. Ansprüche der Gemeinde dürfen nur dann niedergeschlagen werden, wenn
3. feststeht, dass die Einziehung vorübergehend keinen Erfolg haben wird, oder
4. die Kosten der Einziehung in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe des Anspruches stehen.
5. Die Niederschlagung von Ansprüchen schließt die durch die Geltendmachung entstandenen Nebenforderungen ein.
6. Da durch die Niederschlagung der Anspruch nicht erlischt und die weitere Rechtsverfolgung damit nicht ausgeschlossen wird, ist eine Mitteilung an die Schuldnerin oder den Schuldner über die erfolgte Niederschlagung nicht erforderlich. Wird dennoch eine Mitteilung gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen.

**§ 7**

**Zuständigkeit für Niederschlagung**

1. Für die Entscheidung über die Niederschlagung von Ansprüchen sind zuständig
2. die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und im Vertretungsfall ihr oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter in den Geschäften der laufenden Verwaltung bis zum Betrag von 500,00 Euro
3. die Gemeindevertretung bei Beträgen von mehr als 500,00 Euro.
4. Anträge der Abteilungen auf Niederschlagung von Ansprüchen sind unter Darstellung des Anspruches selbst und einer kurzen Begründung für die Niederschlagung mit den Aktenvorgängen der nach Abs. 1 zuständigen Stelle zur Entscheidung zuzuleiten.

**§ 8**

**Behandlung niedergeschlagener Ansprüche**

1. Niedergeschlagene Ansprüche der Gemeinde sind in einer von der Finanzabteilung zu führenden Niederschlagungsliste einzutragen.
2. Der niedergeschlagene Betrag ist vom Anordnungssoll in Abgang zu bringen.
3. Die zuständigen Abteilungen haben die wirtschaftlichen Verhältnisse der Schuldnerin oder des Schuldners laufend zu überprüfen und darauf zu achten, dass die Ansprüche nicht verjähren. Lassen die anzustellenden Ermittlungen die Einziehung des niedergeschlagenen Anspruches aussichtsreich erscheinen, so ist die Beitreibung erneut zu versuchen. Das Ergebnis der jeweiligen Ermittlung ist in der Niederschlagungsliste zu verzeichnen.
4. Erscheint die Einbeziehung eines niedergeschlagenen Anspruches nach dem Ergebnis der Ermittlung für dauernd ausgeschlossen, ist der Erlass des Anspruches in die Wege zu leiten.

**§ 9**

**Erlass von Ansprüchen**

1. Ansprüche der Gemeinde dürfen nur dann ganz oder teilweise erlassen werden, wenn
2. feststeht, dass ein Anspruch dauernd nicht einziehbar ist,
3. die Einziehung nach der Lage des einzelnen Falles für die Schuldnerin oder den Schuldner eine besondere Härte darstellen würde, oder
4. es sich um einen Kleinbetrag von weniger als 20,00 Euro handelt, es sei denn, dass die Einziehung aus grundsätzlichen Erwägungen geboten ist.
5. Eine besondere Härte ist u.a. dann anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruches zu einer Existenzgefährdung führen würde.
6. Der Erlass von Ansprüchen der Gemeinde schließt die durch die Geltendmachung des Anspruches entstandenen Nebenforderungen ein.
7. Erlassene Ansprüche sind vom Anordnungssoll in Abzug zu bringen, wenn sie nicht bereits niedergeschlagen sind.

**§ 10**

**Zuständigkeit für Erlass**

1. Für die Entscheidung über den Erlass von Ansprüchen ist zuständig
2. die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder im Vertretungsfall ihr oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter in den Geschäften der laufenden Verwaltung bis zum Betrag von 500,00 Euro,
3. die Gemeindevertretung bei Beträgen von mehr als 500,00 Euro.
4. Die Zuständigkeiten nach Abs. 1 gelten auch für Verfügungen über Ansprüche der Gemeinde beim Vergleichsverfahren.
5. Anträge der Abteilungen auf Erlass von Ansprüchen sind unter Darstellung des Anspruches selbst und einer kurzen Begründung für den Erlass mit den Aktenvorgängen – bei niedergeschlagenen Forderungen auch mit der Niederschlagungsliste – der nach Abs. 1 zuständigen Stelle zur Entscheidung zuzuleiten.

**§ 11**

**Entscheidung über Rechtsmittel**

Über Widersprüche gegen die aufgrund dieser Satzung erlassenen Bescheide entscheidet die Gemeindevertretung.

**§ 12**

**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Jerrishoe vom 25.03.1981 außer Kraft.

Jerrishoe, den 18.06.2019

Gez. Heike Schmidt

Heike Schmidt

-Bürgermeisterin-